

Jahresabschluss

**zum 31. Dezember 2021
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021**

**Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege e. V.
Berlin**

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	29,00	0
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	55.607,00	71
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	9.242.104,54	7.491
2. Sonstige Ausleihungen	<u>1.535,00</u>	<u>2</u>
	9.243.639,54	7.493
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	9
II. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.542,18	5
2. Forderungen gegen Verbände	79.494,50	489
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>649.429,92</u>	<u>623</u>
	734.466,60	1.117
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kredit-instituten	3.380.014,41	4.243
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>6.052,95</u>	<u>6</u>
	<u>13.419.809,50</u>	<u>12.939</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Vereinskapital	3.702.882,56	3.703
II. Rücklagen	4.217.738,88	4.310
III. Ergebnisvortrag	<u>-77.047,24</u>	<u>-93</u>
	7.843.574,20	7.920
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGEVER- MÖGENS	8.376,00	11
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	429.928,00	412
2. Steuerrückstellungen	750,00	1
3. Sonstige Rückstellungen	<u>73.743,00</u>	<u>74</u>
	504.421,00	487
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 3.400,00 EUR (Vorjahr 0 TEUR)	3.400,00	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 743.819,81 EUR (Vorjahr 1.136 TEUR)	743.819,81	1.136
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbänden - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 3.242.681,48 EUR (Vorjahr 3.328 TEUR)	3.242.681,48	3.328
4. Sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 334.653,01 EUR (Vorjahr 57 TEUR) - davon aus Steuern 3.663,95 EUR (Vorjahr 2 TEUR) - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 EUR (Vorjahr 1 TEUR)	<u>1.073.537,01</u>	<u>57</u>
	<u>5.063.438,30</u>	<u>4.521</u>
	<u>13.419.809,50</u>	<u>12.939</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

	2021 EUR	2020 TEUR
1. Umsatzerlöse	10.564.168,09	12.280
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuweisungen und Zuschüsse zur Erfüllung des Satzungszweckes	704.407,39	718
b) Mitgliedsbeiträge	773.696,00	774
c) Übrige sonstige betriebliche Erträge	1.672.696,60	1.619
d) Rückvergütungen, Erstattungen, Sachbezüge	<u>5.441,87</u>	<u>13</u>
	<u>3.156.241,86</u>	<u>3.124</u>
	<u>13.720.409,95</u>	<u>15.404</u>
3. Materialaufwand		
Einkauf Wohlfahrtsmarken	10.404.641,70	12.178
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	894.879,67	899
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung 79.041,98 EUR (Vorjahr 73 TEUR)	<u>256.799,68</u>	<u>253</u>
	<u>1.151.679,35</u>	<u>1.152</u>
Zwischenergebnis	2.164.088,90	2.074
5. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	2.140,00	0
6. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten	0,00	11
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermö- gensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	22.301,79	21
8. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	7.664,47	0
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>2.332.334,99</u>	<u>2.240</u>
Zwischenergebnis	-196.072,35	-198
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens	144.136,61	116
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	37,50	0
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	16.030,00	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung 9.119,00 EUR (Vorjahr 10 TEUR)	9.119,00	11
14. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-77.047,24	-93
15. Ergebnisvortrag Vorjahr	-92.645,11	90
16. Enthnahme aus Rücklagen	92.645,11	0
17. Einstellung in Rücklagen	<u>0,00</u>	<u>-90</u>
18. Ergebnisvortrag	<u>-77.047,24</u>	<u>-93</u>

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
Berlin

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

1 Allgemeines

Der Verein Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg, Berlin, unter der Nummer VR 20123 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind im Einzelnen in § 3 der Satzung in der Fassung von 1988, zuletzt geändert am 27. November 2012, aufgeführt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Nach der letzten vorliegenden Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, vom 18.11.2021 ist der Verein für das Kalenderjahr 2020 als gemeinnützig anerkannt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde - ohne dass der Verein hierzu rechtlich verpflichtet wäre - unter Beachtung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften der §§ 238 bis 263 HGB sowie der für Kapitalgesellschaften ergänzend geltenden Vorschriften der §§ 264 ff. HGB aufgestellt; die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte in Anlehnung an die Gliederungsvorschriften der §§ 266 und 275 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Der Anhang wurde unter Beachtung der für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden im Zugangszeitpunkt mit ihren Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen. Selbständige nutzungsfähige bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800 EUR netto werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren Kurswert zum Bilanzstichtag angesetzt. Sofern sich zum Bilanzstichtag ein über dem Buchwert liegender Kurswert ergibt, werden Zuschreibungen – stets begrenzt auf die historischen Anschaffungskosten – vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, der Kassenbestand sowie die Guthaben bei den Kreditinstituten werden zum Nennwert angesetzt und nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Wertberichtigungen waren im Geschäftsjahr nicht erforderlich.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

Für Verpflichtungen aus vom Verein gewährten Pensionszusagen werden - mit Ausnahme der Ansprüche, die über die Mitgliedschaft des Vereins bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände - Sonderkasse der Rheinischen Versorgungskasse, Köln, bestehen (umlagefinanzierte Versorgungskasse) - entsprechende Rückstellungen ausgewiesen. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde das Anwartschaftsbarwertverfahren angewendet. Folgende Annahmen wurden für die Berechnung getroffen:

Finanzierungsbeginn: Beginn des Dienstverhältnisses

Biometrische Grundlagen: "Richttafeln 2018 G" von Klaus Heubeck

Fluktuation: -

kalkulatorische Altersgrenze: Regelaltersgrenze der gesetzl. Rentenversicherung

Rechnungszins (Neubewertung): 1,76 % p.a. (2,19 % zum Vorstichtag)

Rechnungszins (Altbewertung): 1,25 % p.a. (1,49 % zum Vorstichtag)

Es wird ein durchschnittlicher Rententrend von 1,5 % in Ansatz gebracht.

Der zugrundeliegende Zinssatz entspricht dem Durchschnitt des Marktzinses der letzten zehn Geschäftsjahre. Die Neubewertung ist durch eine am 16.03.2016 in Kraft getretene Gesetzesänderung in § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB begründet. Der sich aus der Bewertungsdifferenz ergebende Differenzbetrag gem. § 253 Absatz 6 HGB n. F. beträgt 28.671 EUR.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Jahr 2021 ist aus der Anlage zum Anhang (Anlagenspiegel) ersichtlich.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Mitgliedsverbände werden aus Gründen der Transparenz als gesonderte Position (Forderungen gegen Verbände) ausgewiesen. Zum 31. Dezember 2021 bestanden insoweit kurzfristige Forderungen im Umfang von 79 TEUR (im Vorjahr: 489 TEUR).

Zum 31. Dezember 2021 bestanden keine kurzfristigen Forderungen und keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Kongress der Sozialwirtschaft e. V.

Forderungen oder sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind abgegrenzte, dem Geschäftsjahr 2021 wirtschaftlich zuzurechnende Zinserträge, im Umfang von 23 TEUR (im Vorjahr: 18 TEUR) enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten ca. 28 TEUR erwarteten Aufwand für Prüfungs- und Beratungskosten, knapp 20 TEUR Belastungen aus noch ausstehenden Urlaubs- bzw. Überstundenansprüchen der Mitarbeitenden, ca. 8 TEUR für Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie sonstige Rückstellungen mit insgesamt 18 TEUR.

Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedsverbänden werden aus Gründen der Transparenz als gesonderte Position (Verbindlichkeiten gegenüber Verbänden) ausgewiesen. Zum 31. Dezember 2021 bestanden insoweit kurzfristige Verbindlichkeiten im Umfang von rund 3,2 Mio. EUR (im Vorjahr: 3,3 Mio. EUR) - im Wesentlichen weiterzuleitende Zweckerträge der GlücksSpirale und Zuschlagserlöse zu Wohlfahrtsmarken.

Die Verbindlichkeiten aus dem noch weiterzuleitenden Zweckertrag GlücksSpirale sowie den weiterzuleitenden Zinsen aus GlücksSpirale-Mitteln haben sich im Jahr 2021 wie folgt entwickelt):

<u>Konto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Stand</u> <u>1.1.2021</u>	<u>Abgänge</u>	<u>Zugänge</u>	<u>Stand</u> <u>31.12.2021</u>
80020	Weiterzuleitende Mittel Zweckertrag GlücksSpirale 2020	2.368.713,12	8.917.673,99	6.548.960,87	0,00
80021	Weiterzuleitende Mittel Zweckertrag GlücksSpirale 2021	0,00	8.367.795,53 ¹⁾	10.575.671,88	2.207.876,35
Summe		2.368.713,12	17.285.469,52	17.124.632,75	2.207.876,35
¹⁾ davon Negativ-Zinsen -5.626,92					

Den Verbindlichkeiten aus den weiterzuleitenden GlücksSpirale-Mitteln stehen entsprechende Bestände an liquiden Mitteln gegenüber, die vom BAGFW e. V. auf dafür bestimmten Konten, getrennt vom übrigen Vermögen des Vereins, geführt werden.

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen in Höhe von 739 TEUR.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in Höhe der jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingaufwendungen, die insgesamt 158 TEUR betragen.

Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche im Falle der Auflösung der Mitgliedschaft bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) hat der Verein ein bei der Bank für Sozialwirtschaft geführtes Depot im Umfang von 2,31 Mio. EUR mit Verpfändungserklärung vom 01.01.2020 an die RZVK verpfändet. Am 14.10.2021 wurde durch die RZVK die Erhöhung auf 2,37 Mio. EUR mitgeteilt. In dieser Höhe wurde eine entsprechende Rücklage gebildet. Die Anpassung der Verpfändungserklärung erfolgt

nach wie vor im 5-Jahresrhythmus. Im Geschäftsjahr 2021 belief sich der Aufwand aus den Umlagezahlungen an die RZVK auf 48 TEUR (im Vorjahr: 47 TEUR).

4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der BAGFW e. V. erzielt Umsatzerlöse im Wesentlichen aus dem Verkauf von Wohlfahrtsmarken (10,4 Mio. EUR; im Vorjahr: 12,2 Mio. EUR). Weitere Umsatzerlöse wurden vor allem aus Teilnahmegebühren und sonstigen Dienstleistungen (94 TEUR), Untervermietung (25 TEUR) sowie durch Sponsoringeinnahmen (40 TEUR) erzielt.

5 Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen

Im Berichtsjahr sind keine außergewöhnlichen Erträge erzielt bzw. außergewöhnlichen Aufwendungen verausgabt worden.

Wesentliche Aufwendungen und Erträge sind nicht bekannt, welche einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen waren.

6 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Anknüpfend an die im Laufe des Jahres 2017 geführte Perspektivendebatte hat die Mitgliederversammlung am 30.05.2018 die Entscheidung zur Umsetzung der Perspektivendebatte in den Haushaltsjahren 2019 - 2022 beschlossen, die über alle Aufgabenbereiche hinweg Reduzierungen der vorzuhaltenden personellen wie organisatorischen Ressourcen aufnehmen. Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden die geplanten Stellenreduzierungen der EU-Vertretung umgesetzt. Ferner konnten für 2022 geplante Reduzierungen im Bereich der Presse/ÖA bereits im ersten Halbjahr 2021 zum Teil umgesetzt werden.

7 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Die für 2022 geplanten Reduzierungen im Bereich der Presse/ÖA wurden konsequent umgesetzt.

Am 24. Februar 2022 sind russische Streitkräfte in die Ukraine einmarschiert. Vor diesem Hintergrund werden im Jahr 2022 weltwirtschaftliche Veränderungen eintreten, die auch zu zahlungswirksamen Verlusten führen können, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahr 2022 belasten (insbesondere durch steigende Rohstoffpreise bzw.

Einkaufspreise sowie Veränderungen an den Kapitalmärkten). Die Einschätzung der konkreten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 2022 ist zurzeit noch nicht hinreichend verlässlich möglich.

8 Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr 2021 beschäftigte der Verein im Jahresdurchschnitt 19 Mitarbeitende, einschließlich der hauptamtlichen Geschäftsführung.

Entsprechend § 7 der am 20. Mai 1988 verabschiedeten Satzung des BAGFW e. V., zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 2012, bilden der Präsident und die beiden Vizepräsidenten den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB. Der Präsident wird von dem jeweils federführenden Verband, die Vizepräsidenten werden von den Verbänden, die die vorangegangene und die nachfolgende Federführung innehaben, nominiert. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Im Jahr 2021 gehörten dem Vorstand an:

Ulrich Lilie (Präsident der Diakonie Deutschland, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.)
(Präsident)

Gerda Hasselfeldt (Präsidentin des Deutsches Rotes Kreuz e. V.)
(Vizepräsidentin)

Prof. Dr. Jens Schubert (Vorstandsvorsitzender der AWO Bundesverbandes e. V.)
(Vizepräsident)

An den Vorstand wurden keine Vergütungen gezahlt.

Die Geschäftsführung oblag im Jahr 2021 Herrn Dr. Gerhard Timm.

9 Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 77.047,24 EUR aus den Rücklagen zu entnehmen.

Berlin, 04.Mai 2022

gez.
Ulrich Lilie

gez.
Gerda Hasselfeldt

gez.
Prof. Dr. Jens Schubert

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2021

Bilanzposten A Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungswerte			
	Anfangs- stand EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Endstand EUR
1	2	3	4	6
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	44.206,02	0,00	0,00	44.206,02
II. Sachanlagen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	304.399,10	6.902,79	1.053,82	310.248,07
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	7.724.747,61	3.455.459,43	1.688.572,50	9.491.634,54
2. Sonstige Ausleihungen	1.535,00	0,00	0,00	1.535,00
	7.726.282,61	3.455.459,43	1.688.572,50	9.493.169,54
	<u>8.074.887,73</u>	<u>3.462.362,22</u>	<u>1.689.626,32</u>	<u>9.847.623,63</u>

Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte 31.12.2021 EUR	Restbuchwerte 31.12.2020 EUR
Anfangs- stand EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR	Entnahme für Abgänge EUR	Endstand EUR		
7	8	9	10	11	12
44.177,02	0,00	0,00	44.177,02	29,00	29,00
233.389,10	22.301,79	1.049,82	254.641,07	55.607,00	80.052,00
233.500,00	16.030,00	0,00	249.530,00	9.242.104,54	6.268.841,21
0,00	0,00	0,00	0,00	1.535,00	1.535,00
233.500,00	16.030,00	0,00	249.530,00	9.243.639,54	6.270.376,21
511.066,12	38.331,79	1.049,82	548.348,09	9.299.275,54	6.350.457,21

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

1. Grundlagen des Vereins

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW e. V.) dient insbesondere der Förderung des Wohlfahrtswesens und auf dieser Basis ihren Mitgliedern als Plattform und Dienstleister zur Planung und Abstimmung gemeinsamer Vorhaben. In der Abteilung „Wohlfahrtsmarken“ werden die Werbe- und Marketingmaßnahmen für das Sozialwerk koordiniert und die Bestellungen von Wohlfahrtsmarken durch die Mitglieder des BAGFW e. V. und ihre Untergliederungen abgewickelt. Weiterhin ist der BAGFW e. V. Destinatär der Lotterie „GlücksSpirale“ und leitet in diesem Zusammenhang die Zweckerträge an seine Mitglieder zur Durchführung sozialer Projekte weiter. Ferner übernimmt der Verein Verwaltungsaufgaben und stellt Personal bereit für den Kongress der Sozialwirtschaft e. V.

2. Wirtschaftsbericht

a) Wohlfahrtsmarken

Erstausgabetag der Wohlfahrtsmarken 2021 mit den Motiven aus dem Grimm'schen Märchen „Frau Holle“ war der 4. Februar, somit entspricht der Verkaufszeitraum weitestgehend dem Berichtsjahr. Durch den komplizierten Abrechnungsmodus der Deutschen Post liegen die definitiven Zahlen – insbesondere für die am 2 November erschienene Weihnachtsmarke – frühestens im Herbst 2022 vor. Alle Auswertungen erfolgen serienbezogen.

Zum Jahresende 2021 hat die Deutsche Post 907 TEUR (Vorjahr 917 TEUR) an Erlösen für die Wohlfahrtsmarken 2021 sowie 511 TEUR (Vorjahr 426 TEUR) für die Weihnachtsmarke 2021 an die BAGFW überwiesen (Stand: Abrechnungen Dezember 2021). Damit liegt der Wert für die Wohlfahrtsmarken um rund 10 TEUR unter dem Vorjahreswert, die Zahlungen für die Weihnachtsmarke 2021 hingegen um rund 85 TEUR über dem Vorjahreswert zum gleichen Zeitpunkt.

Die Verbände haben serienübergreifend im Geschäftsjahr 2021 Wohlfahrts- und Weihnachtsmarken mit einem Gesamtwert von 10,4 Mio. EUR abgenommen. Dies entspricht

einem Rückgang von rund 15 % gegenüber dem Vorjahr und entspricht dem Umsatz des Jahres 2020.

b) Lotterie „GlücksSpirale“

Der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Berlin, ist einer der Destinatäre der vom Deutschen Lottoblock durchgeführten Lotterie „GlücksSpirale“. Im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben ist der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Berlin, Vertragspartner der Unternehmen des Deutschen Lottoblocks und Ansprechpartner der anderen Destinatäre sowie der Lotteriegenehmigungsbehörden der Länder. Entsprechend werden die auf den BAGFW e. V. entfallenden Zweckerträge vollständig zur weiteren Verwendung für die Finanzierung von gemeinnützigen Projekten ausgeschüttet. Dabei wird darauf geachtet, dass die regionale Verteilung den jeweiligen Einspielergebnissen entspricht. Die Bundesspitzenverbände und der BAGFW e. V. entscheiden über den „Ausschuss GlücksSpirale“ durch die Bewilligung von Projektanträgen unmittelbar selbst über die Verwendung der Mittel. Die Zweckerträge aus der Lotterie GlücksSpirale, die im Jahr 2021 weitergeleitet wurden, verringerten sich um 218 TEUR auf 17.285.469,52 EUR (Vorjahr: 17.503 TEUR). Gemeinsam mit den anderen Destinatären und den Lotteriegesellschaften arbeitet die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege daran, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Einspielergebnisse der GlücksSpirale nachhaltig zu verbessern.

c) wesentliche geförderte Eigenprojekte

Die Kosten eines BAGFW-Projekts (namentlich: „Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft 2021 - Sicherung der Interessen der Freien Wohlfahrtspflege auf europäischer Ebene und in Deutschland“) wurden zu 80 Prozent aus Mitteln der Lotterie „GlücksSpirale“ bezuschusst. Die seit dem 01.01.2009 bei dem BAGFW e. V. eingerichtete „ESF-Regiestelle“ wurde bis zu 80 Prozent über eine Zuwendung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finanziert. Ferner begann seit dem 01.01.2019 ein Förderprogramm "Zukunftssicherung der Wohlfahrtspflege - Digitalisierung Koordinierungsstelle bei der BAGFW zur Steuerung des Gesamtprozesses“, das zu 100 Prozent über eine Zuwendung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert wird. Im September 2021 wurde ein neues Projekt initiiert: „Einführung einer Fördermittelmanagementsoftware für die Mittelkoordinierung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege am Beispiel der Lotterie GlücksSpirale“, das zu 80 Prozent aus Mitteln der Lotterie „GlücksSpirale“ finanziert ist.

d) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Finanzanlagevermögen des Vereins setzt sich zu 59,79 % aus Rentenpapieren, zu 29,75 % aus Investments und zu 3,83 % aus Immobilien zusammen. Der zum 31.12.2021 als Kassenbestand geführte Anteil von 6,63 % steht zur Allokation in Rentenpapiere bereit. Der Investment- und Immobilienanteil ist gemäß Anlagerichtlinie des BAGFW e. V. insgesamt auf maximal 40 % begrenzt.

Die Zusammensetzung entspricht einer eher konservativen Depotaufteilung, die sich aus den Vorgaben der Anlagerichtlinie ergibt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Die Fälligkeitsstruktur der Wertpapiere berücksichtigt die finanziellen Bedarfe des Vereins. Die Laufzeit liegt zwischen einem und bis zu über neun Jahren. Dies wird auch zukünftig zur Minimierung des Zinsänderungsrisikos beibehalten werden. Kontinuierliche kalkulierbare Zinserträge aus den festverzinslichen Wertpapieren tragen zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit bei.

Das Finanzergebnis des Vereins erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 14 TEUR auf 119 TEUR. Dies ist vor allem auf die gestiegenen Dividendenausschüttungen sowie auf Erträge aus Wertpapierverkäufen zurückzuführen. Die planbare Wertentwicklung und effiziente Depotgestaltung ist aber nach wie vor aufgrund schwankungsanfälliger Kapitalmärkte und extensiver Notenbankpolitik erheblich erschwert. Die kurzfristigen Zinserträge sind nicht existent.

Der Verein finanzierte seine Geschäftstätigkeit hauptsächlich über die Mitgliedsbeiträge der Verbände (774 TEUR) und ergänzenden projektbezogenen Verbandsumlagen (83 TEUR). Ferner werden Projekte seitens der Lotterie- sowie mit öffentlichen Mitteln finanziert (621 TEUR). Außerdem ist es dem Verein gelungen, Sponsingerträge im Wert von 40 TEUR zu akquirieren und frei gewordene Büros unterzuvermieten (25 TEUR).

Das Jahr 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 77 TEUR (im Vorjahr: Jahresfehlbetrag 93 TEUR). Dieses Ergebnis liegt deutlich über dem im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Planergebnis für das Jahr 2021 (- 192 TEUR). Der Grund für das Überplan-Ergebnis wird insbesondere auf die pandemiebedingten Kostenersparnisse zurückgeführt. Ferner sind vor allem die geringeren Personalaufwendungen anzuführen. Infolge der aktuellen Personalsituation waren im Berichtsjahr keine Abfindungen notwendig, um die durch die Mitgliederversammlung vorgegebenen Restrukturierungen umzusetzen. Durch eine Neubesetzung konnten weitere Sparpotenziale erreicht werden.

e) Investitionstätigkeit

Im Jahr 2021 wurden Investitionen in Höhe von 7 TEUR in das Sachanlagevermögen getätigt. Davon entfielen rund 5 TEUR auf EDV-Ausstattung. Für geringwertige Wirtschaftsgüter wurden insgesamt 2 TEUR verausgabt. Ferner hat der Vermögensverwalter 3.455 TEUR in neue Wertpapiere investiert, nachdem 1.689 TEUR an Wertpapieren verkauft bzw. fällig wurden.

f) Personal

Während des Berichtszeitraumes waren in der Geschäftsstelle Berlin zehn Mitarbeiter:innen, im EU-Büro in Brüssel zwei Mitarbeiter:innen und in der Wohlfahrtsmarkenabteilung in Köln zwei Mitarbeiter:innen beschäftigt. Zwei weitere Beschäftigte waren in Teilzeit für die Koordination der Zusammenarbeit mit dem Kongress der Sozialwirtschaft e. V. zuständig. Zur Durchführung der „ESF-Regiestelle“ sind zwei Referentenstellen in Vollzeit und Teilzeit sowie eine Sachbearbeitungsstelle in Teilzeit befristet besetzt.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Im Jahr 2021 stellte der BAGFW e. V. ein Budget für das Berichtsjahr 2022 nach Kosten- und Ertragsarten auf, welches durch die BAGFW-Mitgliederversammlung festgestellt wurde. Dieses diente bei der Aufstellung der Soll-Ist-Vergleiche zum Quartalsende als Controllinginstrument, um die entstandenen Abweichungen von der Haushaltssplanung sichtbar zu machen und diesen ggf. gegensteuern zu können. Die Geschäftsstelle stellt diese Vergleiche zusätzlich zu der Erfassung über die Buchhaltung auf. Sie zeigen die Einnahmen und Ausgaben des BAGFW e. V. im Vergleich zu den Budgetansätzen und werden in den Sitzungen der BAGFW-Finanzkommission erörtert. Ziel ist es, die Einhaltung des Budgets und den wirtschaftlichen Umgang mit den anvertrauten Mitteln sicherzustellen. Außerdem werden im jeweiligen Referat der Geschäftsstelle die auftretenden Bedarfe über Bedarfsmeldungen ermittelt und nach Abgleich mit den noch vorhandenen Haushaltsmitteln durch die Geschäftsführung genehmigt.

Die Aufwendungen des BAGFW e. V. werden über eine Kostenstellenerfassung in der Buchhaltung den einzelnen Projekten zugeordnet, um die Analyse und Steuerung der finanziellen Verhältnisse in den jeweiligen Teilbereichen jederzeit sicherstellen zu können.

Zu den wesentlichen Risiken zählen unter anderem die nach wie vor unveränderten Mitgliedsbeiträge bei tendenziell steigenden Aufwendungen sowie tarifbedingte Personalkostensteigerungen.

Im Jahr 2018 wurde der Prozess zu den Perspektiven des BAGFW e. V. abgeschlossen, der durch Restrukturierung der Tätigkeitsbereiche und Optimierung des dazugehörigen Ressourceneinsatzes wiederum Zukunftschancen eröffnet. Sämtliche vorgesehenen Maßnahmen wurden konsequent umgesetzt. Da auch dies im Ergebnis nicht zu einem ausgeglichenen Haushalt führen wird, sind weitere Maßnahmen in Vorbereitung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

Ansonsten wird die Risikolage des Vereins durch die Geschäftsführung für das Jahr 2022 als überschaubar beurteilt. Die sonstigen Risiken wurden identifiziert, bewertet und im Jahresabschluss berücksichtigt. Die Einschätzung der konkreten Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 2022 infolge der Coronavirus-Pandemie sowie des Krieges in der Ukraine ist zurzeit noch nicht hinreichend verlässlich möglich. Es gibt keine weiteren außergewöhnlichen oder unkontrollierten finanziellen und sonstige risikoreichen Vorfälle. Bestandsgefährdende Risiken, insbesondere mit Auswirkungen auf die Liquidität, sind für die folgenden 12 Monate nicht zu erkennen.

Berlin, den 02. Mai 2022

gez.
Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
Berlin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Verein Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Vereins Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Berlin, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Vereins Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammen-

hang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet wer-

den könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem

Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 7. Juni 2022

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin

A blue ink signature of the name 'Heiko Luser'.

Heiko Luser
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

A blue ink signature of the name 'Joris Pelz'.

Joris Pelz
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Weigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.